

Mindesthaltungsbedingungen für Continental Bulldogs und Anforderungen an eine Zuchtstätte im Continental Bulldog Club Deutschland e.V.



Präambel

(Grundlagen: Zuchtordnung des VDH vom 01.08.2021, eingetragen beim AG Dortmund am 02.12.2021, VDH Zuchtbestimmungen für die Hunderasse Continental Bulldog, TierSchG 2021, TierSchHundeV die am 01.01.2023 in Kraft getreten ist, sind zwingend zu beachten.)

Der Continental Bulldog Club Deutschland e.V. möchte mit seinen Haltungsbedingungen dafür sorgen, dass das Züchten der Rasse Continental Bulldog im CBCD tierschutzverträglich und der Rasse Continental Bulldog angemessen ist.

Diese Selbstverständlichkeiten sind im Folgenden konkretisiert in Form von Mindestanforderungen, die an Züchter und an die Haltung und Unterbringung ihrer Zuchthunde und Welpen gestellt werden. Kontrollorgane sind die Zuchtwarte und der Hauptzuchtwart des Vereins, die sowohl bei der Zulassung einer Zuchtstätte als auch bei den weiteren Überprüfungen die Gegebenheiten zu kontrollieren haben und Beanstandungen an den Vorstand weiterleiten müssen.

§ 2 des Tierschutzgesetzes vom 25.05.1998 (BGB Teil I Nr. 30 S.1105) verlangt, dass:

„1. jeder, der ein Tier hält oder zu betreuen hat, dieses Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen hat; und 2. dass er die Möglichkeiten des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen, vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.“

Aus Gründen der einfachen Lesbarkeit wird im folgenden Text die männliche Form gewählt. Nichtsdestotrotz beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeines
- § 3 Ernährung
- § 4 Pflege
- § 5 Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung
- § 6 Geburt und Aufzucht
- § 7 Hinweis
- § 8 Schlussbestimmungen

Abkürzungen:

- CBCD Continental Bulldog Club Deutschland e.V.
- CBCS Continental Bulldog Club Schweiz
- VDH Verband für das Deutsche Hundewesen
- FCI Fédération Cynologique Internationale

§ 1 Begriffsbestimmungen

Welpen: Hunde bis zur 16. Lebenswoche

Zuchthunde: Hunde im zuchtfähigen Alter

Junghunde: Hunde, die noch nicht das zuchtfähige Alter erreicht haben

Hunde: jeder gehaltene Hund

Züchter: Eigentümer oder Besitzer (z.B. Zuchtmierer) zuchtfähiger Hunde, der im CBCD eine eingetragene Zuchtstätte besitzt und mit den in seinem Besitz befindlichen Hunden züchtet.

Zuchtstätte: Die Haltungsformen von Zuchthunden; Die Erlaubnis zum Führen einer Zuchtstätte erteilt der CBCD gemäß den Richtlinien des VDH unter Vergabe eines geschützten Zwingernamens

Hundebesitzer: Jedes Vereinsmitglied (Züchter oder Halter), in dessen Besitz Hunde gehalten werden.

§ 2 Allgemeines

1. Eine ausschließliche Zwingerhaltung/Käfighaltung sowie Anbindehaltung ist verboten.
2. Die Haltung mehrerer Hunde ist grundsätzlich in der Gruppe notwendig (Ausnahme: Unverträglichkeit, Gesundheitszustand). Allen erwachsenen Hunden, sowie den Welpen, muss mindestens täglich drei Stunden menschliche Gesellschaft, Kontakt, Ansprache und Zuwendung geboten werden, wobei hier rassespezifische Bedürfnisse beachtet werden müssen. Diese Zuwendung muss vom Züchter oder mit ihm in enger Verbindung stehenden Bezugspersonen ausgehen. Ebenso ist für die Rasse Continental Bulldog ein entsprechender Auslauf und reichlich Bewegung (mindestens drei Mal pro Tag im Freien zum Lösen, täglich mindestens eine Stunde freier Auslauf) zwingend notwendig.
3. Welpen ab der sechsten Lebenswoche benötigen außerdem ausreichenden Kontakt mit fremden Personen. Körperliche Kontakte, auch in Form von Bürsten, sind unerlässlich und dürfen sich nicht auf flüchtiges Streicheln beschränken.
4. Die Forderung des § 2 (2) TierSchG hat zur Folge, dass eine ständige Haltung von Hunden in kleinen Käfigen (auch Transportboxen) verboten ist, da hier dem Hund jede Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung genommen wird. Ein "Stapeln" von Hunden in Boxen ist daher nicht statthaft.

§ 3 Ernährung

1. "Angemessene Ernährung" bedeutet, dass sich jeder Züchter über den besonderen Nährstoffbedarf seiner Hunde informieren und der Leistung angepasste Nahrung verabreichen muss. Die Nahrung muss abwechslungsreich sein, die Zusammensetzung und Anzahl der Mahlzeiten dem Alter entsprechend angepasst.
2. Im Aufenthaltsbereich der Hunde muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität vorhanden sein. Kenntnisse über eine „angemessene Ernährung“ hat sich jeder Züchter anzueignen.
3. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Futterzubereitung als auch bei der Aufbewahrung des Futters auf größtmögliche Hygiene zu achten ist.

§ 4 Pflege

1. Zur Pflege gehört die regelmäßige Kontrolle:
 - a) des Gebisses auf Zahnsteinbildung,
 - b) der Haut und des Kotes auf Ungezieferbefall (Endo- und Ektoparasiten),

- c) der Krallenlänge,
 - d) der Sauberkeit der Ohren, Augen und des Haarkleides
 - e) der Impfungen, die nach den aktuellen Impfpfehlungen – die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet.) – empfohlen werden.
2. Im Krankheitsfall muss zwingend fachliche Hilfe eines Tierarztes hinzugezogen werden. Bei Kontrollen einer Zuchtstätte muss vom zuständigen Zuchtwart in jedem Fall geprüft werden, ob je nach Anzahl der gehaltenen Hunde der Besitzer die erforderliche Zeit zur Versorgung und Pflege seiner Hunde besitzt und ob es ihm möglich ist, den gestellten Forderungen des CBCD nachzukommen. Ist dies nicht der Fall, können ihm vom Hauptzuchtwart Auflagen erteilt werden.

§ 5 Verhaltensgerechte Unterbringung und Möglichkeiten zur artgemäßen Bewegung

1. Zuchtstätte/Zwingeranlage

Die Zuchtstätte muss im unmittelbaren räumlichen Einzugsbereich des Züchters liegen (Hör- und Sichtweite). Sie muss beheizbar sein, wobei eine Temperatur von 18- 20°C zu erreichen sein muss. Die Wände und der Boden müssen mit einem wärmedämmenden, leicht zu reinigenden Belag versehen sein. Das Dach muss feuchtigkeitsundurchlässig und alle Räume absolut zugfrei sein. Die Räumlichkeiten, in denen die Hunde untergebracht sind, müssen des Weiteren gut zu belüften sein und müssen neben Tageslicht auch über eine künstliche Beleuchtung verfügen. Das Innere der Räumlichkeiten etc. muss stets sauber, trocken und ungezieferfrei gehalten werden. Die Zuchtstätte/Zwingeranlage muss so beschaffen sein, dass keine stromführenden Teile oder Vorrichtungen in Reichweite des aufgerichteten Hundes zu erreichen sind (Verletzungsgefahr beachten). Die Zuchtstätte muss einen Wurf- und Aufzuchtraum mit möglichst geschlossenem Auslauf aufweisen. Eine Zucht nur in einer Wohnung mit Balkon ohne Auslauf ins Freie ist nicht zulässig. Die ausschließliche Haltung in offenen Zwingern ist nicht zugelassen.

Mindestmaße für Zwingeranlagen oder bei ausschließlicher Haltung in Hundezimmern:

Rasse Continental Bulldog, Widerristhöhe bis 50cm

- Fläche in m² für den ersten Hund: 9m²
- Zusätzliche Fläche in m² für
 - jeden weiteren Hund: 3m²
 - Hündin mit Welpen: 12m²

2. Wurf- und Aufzuchtraum

Für tragende/werdende und/oder säugende Hündinnen und deren Würfe ist ein eigener Raum zu schaffen.

Der Wurf- und Aufzuchtraum sollte min. 12 Quadratmeter groß sein, keine Seite kürzer als zwei Meter, und begehbar (Raumhöhe mindestens zwei Meter) sein. Die Wände, Decken und der Boden müssen gegen Hitze und Kälte isoliert sein und jederzeit sauber, trocken, zugfrei, ungezieferfrei, gut belüftbar sein. Der Raum muss Tageslicht aber auch künstliches Licht haben (Fensterfläche mindestens ein Quadratmeter), eine Heizquelle muss vorhanden sein, die den Raum auf mind. 18- 20°C beheizen kann. Unabhängig davon muss die Möglichkeit bestehen eine weitere Heizquelle für die Welpen zu schaffen (Rotlicht, Wärmeplatte). Es muss eine Wurfkiste vorhanden sein: Größe ca.: L x B: 120 x 80 cm, die Hündin muss ausgestreckt liegen sowie frei stehen können und es muss noch genügend Liegefläche für die Welpen vorhanden sein. Für die Wurfkiste sind leicht zu reinigende/-wechselnde Einlagen zu verwenden, die Welpen müssen weich und trocken liegen. Ein Auslauf mit leicht zu reinigendem und desinfizierbarem Bodenbelag muss an die Wurfkiste angeschlossen sein. Der Hündin ist eine ausreichend große Liegefläche zur Verfügung zu stellen, die von Welpen nicht erreichbar ist (erhöhtes Lager), damit sie sich zurückziehen kann.

Der Wurf- und Aufzuchtstraum sollte möglichst einen direkten Zugang zu einem Auslauf aufweisen. Welpenaufzucht in Etagenwohnungen ist nicht zulässig.

3. Auslauf

An die Zuchtstätte/Zwingeranlage muss ein ausreichend großer Auslauf angeschlossen sein. Die Freiausläufe dürfen nicht blickdicht von der Außenwelt abgeschottet sein. Die Umzäunung des Auslaufes muss so beschaffen sein, dass sich die Hunde daran nicht verletzen können und sie nicht von ihnen überwunden werden kann. An den Wurf- und Aufzuchtstraum muss min. 20 m² Freiauslauf angeschlossen sein, mit folgenden Anforderungen: Eine stabile und verletzungssichere Umzäunung, die von den Welpen nicht überwunden oder untergraben werden kann. Ein Teil der Auslaufläche muss überdacht sein und mit isoliertem Liegeplatz für Welpen und erhöht für die Hündin (Schutz vor Wind, Regen, Sonne) ausgestattet sein. Der Boden sollte verschiedene Untergründe aufweisen (Platten/ Beton mit guter Oberflächenentwässerung sowie Naturboden wie Sand/ Kies/ Gras). Es muss artgerechtes, abwechslungsreiches Spielzeug für Welpen vorhanden sein.

§ 6 Geburt und Aufzucht

1. Die Hundehalter/Züchter müssen über notwendige Kenntnisse verfügen (Fortbildung, Literaturstudium, Kynologischer Basiskurs mit Grundkursen). Eine Beaufsichtigung der Hündin im Geburtszeitraum ist unerlässlich, des Weiteren sollte der Tierarzt bei Problemen erreichbar sein.
2. Ein Wiegen und eine Kennzeichnung der Welpen nach der Geburt, sowie weiteres tägliches Wiegen, nach 14 Tagen auch ein wöchentliches Wiegen, ist notwendig, ebenso wie sehr hohe Hygienemaßnahmen zum Schutz von Welpen und Muttertier.
3. Alle Hunde/Welpen müssen in bestem Pflege-, Gesundheits- und Ernährungszustand gehalten werden. Eine endgültige Trennung der Welpen vom Muttertier ist nicht vor Ablauf der 8. Lebenswoche (Ausnahme: mit tierärztlichem Attest zum Schutz der Welpen oder des Muttertieres) erlaubt. Sollte eine vorzeitige Trennung von der Mutter notwendig sein, dürfen die Welpen nicht vor der 8. Lebenswoche von den Wurfgeschwistern getrennt werden. Die Welpen müssen entwurmt, geimpft (STiKO Vet.) sowie mit Mikrochip gekennzeichnet werden.
4. Bei einem Verlust der Mutterhündin und keiner geeigneten Amme muss der Züchter die mutterlose Aufzucht übernehmen. Ein/e altersentsprechende/s Spiel/Beschäftigung der Welpen, mit zunehmendem menschlichem Kontakt ist notwendig. Falls einige Welpen länger als 8 Wochen beim Züchter bleiben, müssen diese altersentsprechend gefördert werden (Gewöhnung an Haus, Leine, Auto, Kontakt zu zwingerfremden Personen etc.).

§ 7 Hinweis

Besondere Voraussetzungen für das gewerbsmäßige Züchten (ab drei zuchtfähigen Hündinnen oder drei Würfen pro Jahr):

Für jeweils zehn Zuchthunde und ihre Welpen muss eine Betreuungsperson zur Verfügung stehen. Die Betreuungsperson benötigt eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz. Dafür sind der Behörde die dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Anforderungen zieht nicht die Nichtigkeit der Anforderungen insgesamt nach sich.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.